

Arbeitszeitkonto für Lehrer/innen rechtswidrig

MÜNCHEN - In der mündlichen Verhandlung vom 20. September hat der Beamtensenat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) ausgeführt, dass die Anordnung des Kultusministeriums für ein verpflichtendes Arbeitszeitkonto für Lehrerinnen und Lehrer ohne gesetzliche Grundlage getroffen wurde. Der VGH hatte nach einer Klage von BLLV-Mitgliedern in einem Normenkontrollverfahren geprüft, ob überhaupt eine Rechtsnorm (hier: Verordnung) für das Arbeitszeitkonto vorliegt. Dies ist nach Auffassung des Gerichts im Fall der Anordnung eines obligatorischen Arbeitszeitkontos nicht der Fall. Damit war auch der Normenkontrollklage die Grundlage entzogen, weshalb sie aus rein formalen Gründen abgewiesen wurde. Es steht allerdings nach Auffassung des VGH zwingend fest: Die Anordnung, dass Lehrerinnen und Lehrer über ihre Unterrichtspflichtzeit hinaus zusätzliche Stunden für ein Arbeitszeitkonto leisten müssen, ist rechtswidrig.

Der Präsident des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbandes (BLLV), Albin Dannhäuser, stellt dazu fest: "Damit können Lehrerinnen und Lehrer ab sofort die zusätzliche Unterrichtsstunde für das Arbeitszeitkonto verweigern. Der VGH hat unmissverständlich erkennen lassen, dass er klagenden Lehrern Recht geben werde." Der BLLV werde das Kultusministerium unter kürzester Fristsetzung auffordern, Mehrarbeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne des Arbeitszeitkontos nicht mehr zu verlangen. "Im Interesse unserer Schülerinnen und Schüler und eines geordneten Unterrichts ist der BLLV allerdings bereit, mit dem Kultusministerium über pragmatische Lösungsmöglichkeiten - allerdings nur auf freiwilliger Basis! - zu verhandeln."

20. September 2000